

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. April 1969	Nummer 46
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20020	10. 3. 1969	RdErl. d. Innenministers Beschaffung von Personenstandsurkunden und anderen Personalunterlagen aus der UdSSR	540
2005	14. 3. 1969	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschriften zum Landesorganisationsgesetz	542
21220	7. 12. 1968	Änderung der Beitragsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe	542
21261	6. 3. 1969	RdErl. d. Innenministers Internationale Impfbescheinigungen über Gelbfieber-, Pocken- und Cholera-Schutzimpfungen	543
2134	10. 3. 1969	RdErl. d. Innenministers Richtlinien für den Bau von Feuerwachen und Feuerwehrgerätehäusern	543
23212	27. 2. 1969	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Richtlinien zur bauaufsichtlichen Behandlung von Wohnunterkünften für die Unterbringung von obdachlosen Familien	544
244	5. 3. 1969	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Erstattung der Aufwendungen für die Rückführung der Evakuierten	544
302	7. 3. 1969	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Bekanntmachung der Zahl der Kammern bei den Gerichten für Arbeitssachen im Lande Nordrhein-Westfalen	544
8053	10. 3. 1969	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Strahlenschutz: Maßnahmen beim Fund und Verlust radioaktiver Stoffe sowie bei Unfällen und sonstigen Schadensfällen beim Umgang mit radioaktiven Stoffen oder bei der Beförderung dieser Stoffe	544
924	3. 3. 1969	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Bestimmung angenommener Standorte nach § 6a GüKG und in Verbindung mit § 51 Abs. 1 GüKG	544
924	3. 3. 1969	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Güterkraftverkehr: Vorübergehende Verlegung der Standorte im Güternahverkehr und im Werknahverkehr	544

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
11. 3. 1969	Bek. — Neue mitteldeutsche Bestimmungen für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr	545
	Justizminister	
28. 2. 1969	Bek. — Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Essen-Werden	545
	Hinweis	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 6 v. 15. 3. 1969	546

I.

20020

**Beschaffung von Personenstandsurkunden
und anderen Personalunterlagen aus der UdSSR**RdErl. d. Innenministers v. 10. 3. 1969 —
I C 2 : 17 — 10.136**Anlage**

Bei der Deutschen Botschaft in Moskau gehen in steigendem Umfange Ersuchen um Beschaffung von Personenstandsurkunden und anderen Personalunterlagen ein. Um die damit verbundene Verwaltungsarbeit zu vereinfachen, soll für die Anforderung von Urkunden aus der UdSSR künftig ein Fragebogen (**Anlage**) verwandt werden. Sein Wortlaut entspricht dem Text der von der Deutschen Botschaft in russischer Sprache auszufüllenden Anforderungskarte, die den sowjetischen Behörden als Arbeitsunterlage dient.

Nach Auskunft der Botschaft können auf diese Weise Personenstandsurkunden, Scheidungsurteile, Bescheinigungen über den Schulbesuch, Arbeitsbescheinigungen, Krankenpapiere und Aufenthaltsbescheinigungen angefordert werden. Keine Aussicht auf Antwort haben Fragen nach der Zugehörigkeit zur früheren Roten Armee, nach dem Aufenthalt in Internierungs-, Straf- oder Gefangenenlagern sowie nach Lebensbedingungen in diesen Lagern; ferner ist die Beschaffung von Grundbuchauszügen, Katasterabschriften und notariellen Urkunden in Grundstücksangelegenheiten nicht möglich.

Es wird gebeten, auch private Antragsteller, die sich unmittelbar an die Deutsche Botschaft in Moskau, Grusinskaja Ul. Nr. 17, wenden wollen, darauf hinweisen zu lassen, daß die Verwendung des Fragebogens das Verfahren beschleunigt.

Anlage

Fragebogen
zur Anforderung von Urkunden aus der UdSSR

Die Antworten auf die Fragen müssen ausführlich und genau sein. Falls möglich, soll auch die früher in der UdSSR gewählte oder angewandte Schreibweise der Namen und Ortsbezeichnungen vermerkt werden.

Fragen	Antworten
1. Familienname, Vorname und Vatersname der Person, auf deren Name die Urkunde angefordert wird (alle Familiennamen angeben, die diese Person hat oder hatte)	
2. Jahr, Monat, Tag und Ort der Geburt dieser Person (angeben oblastj, rajon, Stadt, Dorf, Ortschaft)	
3. Staatsangehörigkeit dieser Person (wenn die Staatsangehörigkeit geändert wurde, geben Sie sie alle an)	
4. Nationalität	
5. Welche Urkunde wird angefordert: a) wenn Urkunde über Geburt, Eheschließung, Scheidung, Tod usw. angefordert werden, geben Sie den genauen Ort und Zeitpunkt der Registrierung der Geburt, der Eheschließung, der Scheidung, des Todes usw. an, bei Anforderung von Geburtsurkunden auch den Vor-, Vaters- und Familiennamen der Eltern; b) wenn eine Urkunde über Erziehung angefordert wird, so geben Sie die Bezeichnung und die Adresse der Lehranstalt, Daten über den Eintritt und Beendigung an; c) wenn eine Urkunde über die Arbeitszeit angefordert wird, so geben Sie die Bezeichnung und Adresse des Unternehmens, der Behörde an; Zeit der Arbeit und Dienstgrad; d) wenn eine Urkunde über Pension angefordert wird, geben Sie an, wann, wofür und welche Organisation das letzte Mal Pension gezahlt hat.	
6. Für welche Zwecke wird die Urkunde benötigt	

2005

Verwaltungsvorschriften zum Landesorganisationsgesetz

RdErl. d. Innenministers v. 14. 3. 1969 —
I C 2 / 15 — 20.321

Das Verzeichnis der Aufgaben, die unteren Landesbehörden im Bezirk anderer unterer Landesbehörden übertragen worden sind (Anlage 2 zu dem RdErl. d. Landesregierung v. 12. 2. 1963 — S.MBl. NW. 2005 —), wird wie folgt geändert:

1. Bei den nachfolgenden Nummern wird jeweils in dem unter der Bezeichnung des Finanzamts befindlichen Klammerzusatz das Wort „Düsseldorf-Nord“ durch das Wort „Düsseldorf-Altstadt“ ersetzt:
4.1 Finanzamt Dinslaken; 4.2 Finanzamt Dülken; 4.7 Finanzamt Duisburg-Hamborn; 4.8 Finanzamt Duisburg-Nord; 4.10 Finanzamt Essen-Nord; 4.11 Finanzamt Essen-Ost; 4.12 Finanzamt Essen-Süd; 4.13 Finanzamt Geldern; 4.14 Finanzamt Grevenbroich; 4.15 Finanzamt Kempen; 4.16 Finanzamt Kleve; 4.19 Finanzamt Mönchengladbach; 4.20 Finanzamt Moers; 4.21 Finanzamt Mülheim (Ruhr); 4.23 Finanzamt Oberhausen-Nord; 4.24 Finanzamt Oberhausen-Süd; 4.27 Finanzamt Rheydt; 4.30 Finanzamt Wesel.
2. Die Nummer 4.3 wird wie folgt geändert:
 - a) Im letzten Absatz wird das Wort „Beförderungsteuer“ durch das Wort „Straßengüterverkehrssteuer“ ersetzt,
 - b) es werden folgende Absätze angefügt:
für den Bereich der Oberfinanzdirektion Düsseldorf:
Zentrale Erfassung der beschränkt steuerpflichtigen Lizenzgeber,
für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen:
Zentrale Freistellung der Lizenzgebühren und ähnlicher Vergütungen von der Abzugssteuer auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen.
3. Bei den nachfolgenden Nummern wird jeweils in dem unter der Bezeichnung des Finanzamts befindlichen Klammerzusatz das Wort „Düsseldorf-Nord“ gestrichen:
4.4 Finanzamt Düsseldorf-Mettmann; 4.18 Finanzamt Lennep; 4.22 Finanzamt Neuss; 4.25 Finanzamt Opladen; 4.26 Finanzamt Remscheid; 4.28 Finanzamt Solingen-Ost; 4.29 Finanzamt Solingen-West; 4.31 Finanzamt Wuppertal-Barmen; 4.32 Finanzamt Wuppertal-Elberfeld.
4. In Nummer 4.5 wird der letzte Absatz „für den Oberfinanzbezirk Düsseldorf:
Steuerabzug von ... bis: Urheberrechten.“ gestrichen.
5. Nummer 4.9 wird wie folgt geändert:
 - a) In dem unter der Bezeichnung des Finanzamts befindlichen Klammerzusatz wird das Wort „Düsseldorf-Nord“ durch das Wort „Düsseldorf-Altstadt“ ersetzt.
 - b) im vorletzten Absatz wird das Wort „Beförderungsteuer“ durch das Wort „Straßengüterverkehrssteuer“ ersetzt.
6. Nummer 4.17 wird wie folgt geändert:
 - a) In dem unter der Bezeichnung des Finanzamts befindlichen Klammerzusatz wird das Wort „Düsseldorf-Nord“ durch das Wort „Düsseldorf-Altstadt“ ersetzt,
 - b) in den Absätzen 1 und 2 wird das Wort „Beförderungsteuer“ jeweils durch das Wort „Straßengüterverkehrssteuer“ ersetzt.

7. Nummer 5.1 wird wie folgt geändert:

- a) Der unter der Bezeichnung des Finanzamts befindliche Klammerzusatz erhält folgende Fassung:
(vgl. FA Düsseldorf-Altstadt, Köln-Altstadt).
- b) im 1. Absatz wird das Wort „Beförderungsteuer“ durch das Wort „Straßengüterverkehrssteuer“ ersetzt.

8. Bei den Nummern 5.2 bis 5.14 sowie bei den Nummern 5.16 bis 5.21 wird der unter der Bezeichnung des Finanzamts befindliche Klammerzusatz jeweils um das Wort

„Düsseldorf-Altstadt“

erweitert.

9. Nummer 5.15 wird wie folgt geändert:

- a) Unter dem Wort „Finanzamt Köln-Körperschaften“ wird folgender Klammerzusatz neu ausgebracht:
„(vgl. FA Düsseldorf-Altstadt)“.
- b) im vorletzten Absatz wird das Wort „Beförderungsteuer“ durch das Wort „Straßengüterverkehrssteuer“ ersetzt.

10. In den Nummern 6.5, 6.17, 6.21 und 6.36 wird jeweils im 1. Absatz das Wort „Beförderungsteuer“ durch das Wort „Straßengüterverkehrssteuer“ ersetzt.

11. Bei den Nummern 6.1 bis 6.48 (bei allen 49 Finanzämtern des Oberfinanzbezirks Münster) wird der unter der Bezeichnung des Finanzamts befindliche Klammerzusatz jeweils um das Wort

„Düsseldorf-Altstadt“

erweitert.

— MBl. NW. 1969 S. 542.

21220

Änderung der Beitragsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe

Vom 7. Dezember 1968

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 7. 12. 1968 auf Grund von § 17 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgewerkschaften der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 217) — SGV. NW. 2122 —, nachstehende Änderung der Beitragsordnung beschlossen, die durch Erlaß des Innenministers v. 14. 3. 1969 — VI B 1 — 15.03.54 — genehmigt ist.

Artikel I

Die Beitragsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 10. Februar 1968 (S.MBl. NW. 21220) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird ein neuer § 6 eingefügt:

§ 6

Angestellte Ärzte, soweit sie Mitglieder tariffähiger Arbeitnehmerorganisationen sind und hierfür mindestens 36,— DM Jahresbeitrag entrichten, werden auf Antrag mit höchstens 36,— DM vom Kammerbeitrag befreit.

2. Der bisherige § 6 wird § 7.

Artikel II

Diese Änderung der Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft.

— MBl. NW. 1969 S. 542.

21261

Internationale Impfbescheinigungen über Gelbfieber-, Pocken- und Cholera- Schutzimpfungen

RdErl. d. Innenministers v. 6. 3. 1969 —
VI A 4 — 44.24.14

In meinem RdErl. v. 4. 1. 1968 (SMBI. NW. 21261) wird unter Nummer 1.1 folgende Nummer 11 eingefügt:

- 11 Köln: Gelbfieber-Impfstation
Dr. G. Wiegand,
Neumarkt 15/21.

— MBI. NW. 1969 S. 543.

2134

Richtlinien für den Bau von Feuerwachen und Feuerwehrgerätehäusern

RdErl. d. Innenministers v. 10. 3. 1969 —
III B 3 — 32.46 — 8890 69

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuer-
schutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffent-
lichen Notständen vom 25. März 1958 (GV. NW. S. 101).
geändert durch Gesetz vom 26. März 1960 (GV. NW. S. 47)
— SGV. NW. 213 —, gebe ich die nachstehenden Richt-
linien bekannt, die Hinweise auf die technische Gestal-
tung künftiger Feuerwachen oder Feuerwehrgerätehäuser
enthalten. Ich empfehle, außer dem Leiter der Feuerwehr
auch den Kreisbrandmeister vor Beginn der Planungen
der Feuerwehrgerätehäuser beratend hinzuzuziehen.

Im Einvernehmen mit dem Minister für Wohnungsbau
und öffentliche Arbeiten und dem Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr.

Meinen RdErl. v. 5. 8. 1959 (SMBI. NW. 2134) hebe ich
hiermit auf.

Richtlinien für den Bau von Feuerwachen und Feuerwehr- gerätehäusern

- 1 Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Ge-
räten mit Verbrennungsmotoren in Feuerwehrbauten
müssen den bauaufsichtlichen Vorschriften für Garagen
entsprechen. Demnach sind insbesondere § 64 Abs. 7
bis 10 der Bauordnung für das Land Nordrhein-West-
falen — BauO NW — vom 25. Juni 1962 (GV. NW.
S. 373; SGV. NW. 232) und die Verordnung über den
Bau und Betrieb von Garagen — GarVO — vom
23. Juli 1962 (GV. NW. S. 509; SGV. NW. 232) zu
beachten.
- 2 Die Wege innerhalb des Gebäudes zur Fahrzeughalle
müssen übersichtlich sein. Im Einzelfall ist deshalb
zu prüfen, ob im Wege der Befreiung von § 8 Abs. 2
oder Abs. 3 GarVO auf feuerhemmende Türen und
Sicherheitsschleusen zwischen Fahrzeughalle und an-
deren Räumen verzichtet werden kann, wenn wegen
des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen. An Stelle
feuerhemmender Türen sind jedoch mindestens dicht-
und selbstschließende Türen mit Metall- oder Hart-
holzrahmen und mit einer gegen Feuer ausreichend
widerstandsfähigen Verglasung einzubauen. Für sol-
che Verglasungen gilt DIN 4102, Blatt 3, Nummer 7;
bis zur bauaufsichtlichen Einführung dieses z. Z. noch
in Vorbereitung befindlichen Normblattes gilt Num-
mer 7 der ergänzenden Bestimmungen zu DIN 4102,
eingeführt als Anlage 3 zum RdErl. d. Ministers für
Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbei-
ten v. 28. 4. 1966 (MBI. NW. S. 959; SMBI. NW. 23236).
- 3 Zwischen Feuerwache oder Feuerwehrgerätehaus und
der Straßenflucht ist nach Möglichkeit eine Fläche von
etwa 10 m Tiefe freizuhalten. Die Freifläche ist ent-
sprechend zu befestigen. Im Einvernehmen mit der

Straßenverkehrsbehörde sind vor dem Feuerwehr-
gebäude Halteverbotsschilder und, soweit es die Breite
der Fahrstraße erfordert, auf der dem Gebäude gegen-
überliegenden Straßenseite Parkverbotsschilder an-
zuordnen.

- 4 Als Mindestgröße eines Feuerwehrfahrzeugstellplat-
zes sind

12,50 m Länge und 5,00 m Breite

anzusetzen. Sofern eine Längsseite des Stellplatzes
an eine Wand oder an Stützen des Gebäudes an-
grenzt, ist die Breite von 5,00 m an dieser Seite um
0,50 m zu erhöhen. Zusätzlich ist die etwaige Unter-
bringung von Geräten an den Wänden (vgl. Num-
mer 11) zu beachten. — Die angegebenen Maße be-
rücksichtigen, daß die Türen nebeneinanderstehender
Feuerwehrfahrzeuge ohne gegenseitige Behinderung
zu öffnen sein müssen und daß bei geöffneten Türen
ein ausreichender Verkehrsweg frei bleibt.

- 5 Für jeden Stellplatz müssen die lichten Innenmaße
der geöffneten Tore mindestens

3,50 m breit und 3,50 m hoch

sein. Die Zufahrt zu den Toren darf nicht geneigt sein.
Für die Tore werden Schwenktore oder vierteilige,
nach innen aufschlagbare Falttore mit selbsttätiger
Feststellung der Torflügel empfohlen; diese Tore
können auch bei Schneefall unbehindert geöffnet
werden.

- 6 Fahrzeughallen sind in der Regel stützenfrei zu er-
richten. Der Fußboden muß ausreichend tragfähig
sein. Ein Gefälle des Fußbodens von 5 mm pro m zu
den Toren hin ist zweckmäßig. Es wird empfohlen,
in der Halle in etwa 1 m Abstand von den Toren
eine mit Gitterrosten abgedeckte Ablaufrinne vorzu-
sehen, die anfallendes Wasser über einen Benzin-
abscheider in die Kanalisation abzuleiten ermöglicht.

- 7 Die elektrischen Leuchten in der Fahrzeughalle sind
nicht über den Fahrzeugen anzubringen, da sonst die
Geräteräume der Fahrzeuge im Schatten liegen. Die
Außenbeleuchtung ist nicht über oder an Torpfeilern
anzubringen.

- 8 Die Lage und die Verglasung der Fenster sind so zu
wählen, daß Sonnenstrahlen auf Schlauchmaterial
sowie auf die Bereifung der Fahrzeuge nicht einwir-
ken können.

- 9 In Nebenräumen soll ausreichender Platz für Ma-
terial- und Geräteschränke vorgesehen werden. Die
Anlage einer Arbeitsgrube und der Einbau eines
Kompressors sowie einer Batterie-Ladestation sind
zu empfehlen.

- 10 Zum Reinigen der Fahrzeughalle, der Fahrzeuge u. a.
soll ein Wandhydrant nach DIN 14 461 Blatt 1 (siehe
Nummer 4, Ausführung 2) angelegt werden.

- 11 An den Wänden oder an anderer geeigneter Stelle
der Fahrzeughalle sind Aufhängevorrichtungen für
Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke der Feuerwehr-
männer (SB) [(SB) = Sammelbegriff], gegebenenfalls
auch für Hakenleitern, Löschgeräte u. a. vorzusehen.

- 12 Für die Lagerung von Schläuchen in Regalen sind
folgende Mindestgrößen der Fächer einzuhalten:

für B-Druckschlauch: Höhe 550 mm
Tiefe 600 mm
Breite 145 mm

für C-Druckschlauch: Höhe 500 mm
Tiefe 500 mm
Breite 105 mm.

- 13 Wenn ein Schlauchtrocken- oder Übungsturm oder
ein Steigturm errichtet wird, sind für Übungen mit
Hakenleitern die Maße nach DIN 14 710 Blatt 2 ein-
zuhalten. In der Schlauchtrockenanlage des Turmes
muß der Fallbereich der aufgehängten Schläuche
durch Absperrvorrichtungen freigehalten oder min-
destens durch deutliche, augenfällig angebrachte
Warnhinweise gekennzeichnet werden.

— MBI. NW. 1969 S. 543.

23212

**Richtlinien
zur bauaufsichtlichen Behandlung von
Wohnunterkünften für die Unterbringung
von obdachlosen Familien**

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 27. 2. 1969 — II A 2 — 4.179.0 Nr. 262/69

Mit dem RdErl. v. 15. 3. 1962 (SMBL. NW. 23212) habe ich Richtlinien zur bauaufsichtlichen Behandlung von Wohnunterkünften bekanntgegeben, die zur nicht nur vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen Familien insbesondere mit Kindern bestimmt sind. Bei der Schaffung dieser Dauerunterkünfte handelt es sich nicht um Bauten zur vorübergehenden Unterbringung von Obdachlosen. In letzteren Fällen ist ein „Obdach“ als ausreichend anzusehen, das nach ständiger Rechtsprechung genügt, um ein notdürftiges Unterkommen zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen und Schutz gegen die Gefahren der Witterung zu gewährleisten. Bei „Wohnunterkünften“ für die Unterbringung von obdachlosen Familien ist jedoch nach dem einleitenden Abschnitt meines RdErl. v. 15. 3. 1962 „darauf Bedacht zu nehmen, daß trotz gebotener einfachster Ausführung gewissen bauaufsichtlichen Mindestanforderungen Rechnung getragen wird“. Hierdurch ist zum Ausdruck gebracht, daß nicht alle bauaufsichtlichen Anforderungen an Aufenthaltsräume zu erfüllen sind. Insbesondere sollen nicht uneingeschränkt die nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften für „Wohnungen“ zu erhebenden Anforderungen geltend gemacht werden, weil die Wohnunterkünfte für die Unterbringung von obdachlosen Familien nicht den Wohnungen im Sinne der BauO NW gleichzustellen sind. Es ist daher kein Verstoß gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften, wenn diese Wohnunterkünfte lediglich die gesetzlichen Mindestanforderungen des Bauaufsichtsrechts insoweit erfüllen, als dies zur Gefahrenabwehr unerlässlich ist.

— MBL. NW. 1969 S. 544.

244

**Erstattung der Aufwendungen
für die Rückführung der Evakuierten**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 5. 3. 1969 — IV C 4 — 9202.3

Nach Mitteilung des Bundesministers für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte sind die Umrechnungskurse geändert worden. Die Tabelle in Abschn. I Nr. 11 Buchstabe b) meines RdErl. v. 19. 7. 1962 (SMBL. NW. 244) wird daher wie folgt neu gefaßt:

UdSSR	bis 31. 12. 1960	100 Rubel = 42,— DM
	vom 1. 1. 1961	
	bis 4. 3. 1961	100 Rubel = 463,— DM
	vom 5. 3. 1961	
	bis 30. 6. 1963	100 Rubel = 444,40 DM
	vom 1. 7. 1963	
	bis 30. 11. 1965	100 Rubel = 441,90 DM
	vom 1. 12. 1965	
	bis 7. 2. 1967	100 Rubel = 444,40 DM
	vom 8. 2. 1967	
	bis 30. 11. 1967	100 Rubel = 441,30 DM
	vom 1. 12. 1967	
	bis 30. 9. 1968	100 Rubel = 442,50 DM
	ab 1. 10. 1968	100 Rubel = 441,70 DM
Ungarn	bis 4. 3. 1961	100 Forint = 17,50 DM
	vom 5. 3. 1961	
	bis 31. 12. 1967	100 Forint = 17,— DM
	ab 1. 1. 1968	100 Forint = 6,70 DM

— MBL. NW. 1969 S. 544.

302

**Bekanntmachung
der Zahl der Kammern bei den Gerichten für
Arbeitsachen im Lande Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 7. 3. 1969 — II 1 — Arb 1064

Auf Grund des § 17 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1267), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1185), bestimme ich im Einvernehmen mit dem Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen unter Änderung meines Runderlasses vom 8. 9. 1967 (SMBL. NW. 302) die Zahl der allgemeinen Kammern bei dem Arbeitsgericht Hagen mit Wirkung vom 1. April 1969 auf nunmehr 3 Kammern.

— MBL. NW. 1969 S. 544.

8053

Strahlenschutz

**Maßnahmen beim Fund und Verlust radioaktiver Stoffe
sowie bei Unfällen und sonstigen Schadensfällen beim
Umgang mit radioaktiven Stoffen oder bei der Beförderung
dieser Stoffe**

RdErl. d. Arbeits- u. Sozialministers v. 10. 3. 1969 — III A 5 — 8959 — (III Nr. 5/69)

In meinem RdErl. v. 9. 5. 1963 (SMBL. NW. 8053) erhält der zweite Absatz folgende Fassung:

Die Strahlenmeßstelle der Gewerbeaufsicht ist zu erreichen

1. während der Dienststunden
Ruf-Nr. Düsseldorf (0211) 83 51
(Vermittlung des Arbeits- und Sozialministeriums)
2. außerhalb der Dienststunden
 - 2.1 Leiter der Strahlenmeßstelle RR Dr. Erlenbach
Ruf-Nr. Düsseldorf (0211) 40 11 42
 - 2.2 Vertreter des Leiters der Strahlenmeßstelle
RR Dr. Ludwig, Ruf-Nr. Neuss (02101) 6 47 93
 - 2.3 Technischer Angestellter Dipl.-Phys. Stadge
Ruf-Nr. Monheim (02173) 5 19 92.

— MBL. NW. 1969 S. 544.

924

Bestimmung

**angenommener Standorte nach § 6 a GüKG
und in Verbindung mit § 51 Abs. 1 GüKG**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 3. 3. 1969 — V/3 — 41 — 40 — 17/69

Nummer 6 meines RdErl. v. 24. 4. 1967 (SMBL. NW. 924) erhält ab sofort folgende Fassung:

Bescheinigungen über einen angenommenen Standort sind nach dem Muster der Anlage 2 der AVV zum GüKG vom 25. 11. 1968 auszustellen.

— MBL. NW. 1969 S. 544.

924

Güterkraftverkehr

**Vorübergehende Verlegung der Standorte im
Güterkraftverkehr und im Werkverkehr**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 3. 3. 1969 — V/3 — 41—30 — 18/69

Mein RdErl. v. 22. 2. 1960 (SMBL. NW. 924) wird hiermit aufgehoben.

— MBL. NW. 1969 S. 544.

II.

Innenminister

Neue mitteldeutsche Bestimmungen für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr

Bek. d. Innenministers v. 11. 3. 1969 —
I C 2:17 — 50.13

Am 1. Januar 1969 sind im anderen Teil Deutschlands neue Vorschriften für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr in Kraft getreten. Zur Unterrichtung namentlich von Besuchern aus Mitteldeutschland, die hier gekaufte oder als Geschenk erhaltene Gegenstände nach Mitteldeutschland mitnehmen wollen, teile ich im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten, dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und dem Arbeits- und Sozialminister im folgenden den wesentlichen Inhalt der neuen Bestimmungen mit:

Personen mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt in der „DDR“ dürfen Geschenke oder gekaufte Gegenstände im Gesamtwert bis zu 100,— DM (Ost) genehmigungsfrei nach Mitteldeutschland mitnehmen. Bei Kurzreisen bis zu vier Tagen ist die Mitnahme von Waren im Werte bis zu 20,— DM (Ost) je Tag des Aufenthaltes außerhalb Mitteldeutschlands genehmigungsfrei zulässig.

Bei Altersrentnern sowie Invalidenvoll- und Unfallvollrentnern aus Mitteldeutschland, die von einem Besuch im Bundesgebiet in den anderen Teil Deutschlands zurückkehren, erhöhen sich die genannten Genehmigungsfreigrenzen bis zu 100 %. Von der genehmigungsfreien Einfuhr sind Kraftfahrzeugersatzteile, Edelmetalle, Edelsteine, Halbedelsteine, Perlen und Erzeugnisse daraus ausgenommen.

Reisegebrauchsgegenstände dürfen genehmigungsfrei ein- und ausgeführt werden. Hierbei handelt es sich um Gegenstände, die für den persönlichen Bedarf sowie für die Berufsausübung des Reisenden während der Fahrt und während des Aufenthaltes im Besuchsland — für Rentner aus Mitteldeutschland also im Bundesgebiet — bestimmt sind und ihrer Art und Menge nach der Dauer dem Zweck der Reise entsprechen. Die Reisegebrauchsgegenstände dürfen von den Rentnern im Bundesgebiet nicht verschenkt, verkauft, getauscht oder verpfändet werden.

Ebenso dürfen Reiseverbrauchsgegenstände genehmigungsfrei ein- und ausgeführt werden. Hierunter fallen Nahrungs- und Genußmittel, die nach Art und Menge dem persönlichen Bedarf des Reisenden bis zum Bestimmungsort bzw. bis zum Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt entsprechen. Den Rentnern aus Mitteldeutschland ist es nicht gestattet, Reiseverbrauchsgegenstände im Bundesgebiet zu verkaufen, zu tauschen oder zu verpfänden.

Im Rahmen der genannten Genehmigungsfreigrenzen und als Reiseverbrauchsgegenstände dürfen Genußmittel nur bis zu folgenden Höchstmengen nach Mitteldeutschland eingeführt werden:

Tabakwaren bis 50 g
Kaffee bis 250 g
Weine und Spirituosen insgesamt bis 1 Liter.

Der Wert der Gegenstände richtet sich nach den Einzelhandelsverkaufspreisen im anderen Teil Deutschlands. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß Gegenstände des gehobenen Bedarfs, Luxusgegenstände und Genußmittel in Mitteldeutschland in der Regel erheblich teurer sind als im Bundesgebiet.

Über die genannten Genehmigungsfreigrenzen hinaus dürfen Geschenke oder gekaufte Gegenstände mit Genehmigung der mitteldeutschen Zolldienststellen in die „DDR“ eingeführt werden, wenn

- a) die entsprechenden Gebühren entrichtet werden,
- b) es sich nicht um Gegenstände handelt, deren Einfuhr verboten ist.

Die wichtigsten Verbote betreffen die Einfuhr von:

1. Schußwaffen und Zubehör,
2. Funk- und Sendeanlagen, Fernsehgeräte sowie Ersatz- und Zubehörteile.
3. Magnettonbänder und andere Tonträger, z. B. Schallplatten,
4. Kinderspielzeug mititärischen Charakters,
5. Arzneimittel, außer Reisebedarf.
6. Briefmarken und Briefmarkenkataloge, ausgenommen sind Briefmarken in kleineren Mengen mit geringem Wert, die als Erinnerungsstücke mitgeführt werden.
7. Druckerzeugnisse, wenn es sich handelt um
 - a) im Bundesgebiet erscheinende Zeitungen und Zeitschriften,
 - b) Adressenverzeichnisse,
 - c) Kalender und Jahrbücher,
 - d) Schmutz- und Schundliteratur,
 - e) Literatur, die mit der kommunistischen Ideologie nicht im Einklang steht.
8. gültige und ungültige Zahlungsmittel und Münzen, mit Ausnahme von freikonvertierbaren Währungen, die jedoch deklariert werden müssen.
9. sonstige Wertpapiere,
10. Filme, Fotoplatten (unbelichtete, belichtete und entwickelte), Diapositive, Fotopapier,
11. luftdicht verschlossene Behältnisse, insbesondere Konserven.

Gebrauchte Textilien und gebrauchte Schuhe sind als Geschenk nur zugelassen, wenn eine — höchstens 14 Tage alte — Desinfektionsbescheinigung der zuständigen Gesundheitsbehörde vorgelegt wird.

Die **Genehmigungsgebühr** für die **nichtverbotenen Gegenstände** beträgt in der Regel 10 oder 20 v. H. des Warenwertes. Die Gebühren werden nach dem Einzelhandelsverkaufspreis im anderen Teil Deutschlands berechnet. Für gebrauchte Gegenstände, soweit ihre Einfuhr zulässig ist, sind die gleichen Gebühren wie für neuwertige zu entrichten.

Bei Gegenständen, die häufig nach Mitteldeutschland mitgenommen werden, betragen die Gebühren:

Textilien: 20 v. H.
Schuhe: 10 v. H.
Pelz- und Lederbekleidung: 20 v. H.
Spielwaren: 10 v. H.
Elektrogeräte für den Haushalt: 20 v. H.
Fotoapparate: 20 v. H.
Edelmetalle, Edelsteine, Perlen sowie Erzeugnisse daraus: 40 v. H.
Tabak, Tabakwaren: 30 v. H.
Spirituosen: 40 v. H.
Wein, Sekt: 20 v. H.
Fette, Ole, Butter, Käse: 10 v. H.

— MBl. NW. 1969 S. 545.

Justizminister

Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Essen-Werden

Bek. d. Justizministers v. 28. 2. 1969 —
5413 E — I B. 64

Bei dem Amtsgericht Essen-Werden ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Oberamtsrichter in Essen-Werden mitzuteilen.

Beschreibung des Dienststempels:

Gummistempel, Durchmesser 35 mm
Umschrift: Amtsgericht Essen-Werden
Kennziffer: 3.

— MBl. NW. 1969 S. 545.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 6 v. 15. 3. 1969

(Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	Seite	
Allgemeine Verfügungen			
Kostenverfügung (KostVfg)	61		
Änderung der Ausführungsvorschriften zur Hinterlegungsordnung (AVHO)	62		
Einführung des Loseblatt-Grundbuchs	62		
Bekanntmachungen	63		
Personalnachrichten	63		
Rechtsprechung			
Strafrecht			
1. StPO § 119 III und VI. — Ein Untersuchungsgefangener, der es unterlassen hat, Ausbruchsvorbereitungen Mitgefangener zu melden, darf nicht in eine Hausstrafe genommen werden. OLG Düsseldorf vom 27. März 1968 — 1 Ws 86/68	64	3. BRAGeBO § 84, § 97 I Satz 2. — Der Pflichtverteidiger kann Gebühren und Auslagen grundsätzlich nur beanspruchen, soweit sie zeitlich nach der gerichtlichen Bestellung entstanden sind. Die Ausnahmevorschrift des § 97 I Satz 2 BRAGeBO, nach der es auf diesen Zeitpunkt nicht ankommt, betrifft lediglich die Vorverfahrensgebühr nach § 84 BRAGeBO und kann auf Auslagen nicht entsprechend angewendet werden. OLG Hamm vom 7. Februar 1968 — 3 Ws 529 67	68
2. StGB § 263. — Der Doppelverkauf einer Sache kann den Tatbestand des Betruges erfüllen. OLG Düsseldorf vom 28. März 1968 — (1) Ss 93 68	64	4. GG Art. 103 I; KostO § 14 III S. 2, § 26 II. — Eine Versagung des rechtlichen Gehörs ist auch bei in erster Instanz unstreitigem und vollständig vorliegendem Sachverhalt dann gegeben, wenn ein Beteiligter von dem Beschwerdeverfahren nach § 14 III KostO völlig ausgeschlossen wurde. In einem solchen Falle ist auch eine vom Beschwerdegericht nicht zugelassene weitere Beschwerde statthaft, wenn nach Ansicht des Gerichts der weiteren Beschwerde die zu entscheidende Frage Anlaß zur Zulassung gibt. — Der Geschäftswert für Anmeldungen zum Handelsregister und Eintragungen in das Handelsregister richtet sich mangels bestimmten Geldbetrages nach der zur Zeit der Anmeldung oder Eintragung vorliegenden, nicht nach einer später für den Zeitpunkt der Anmeldung oder Eintragung erfolgenden Feststellung des Einheitswertes (Aufgabe der früheren Rechtsprechung des Senats; vgl. Rpfleger 1962, 350 = KostRspr. Nr. 16 zu § 26 KostO). OLG Köln vom 15. Februar 1968 — 8 W 102 67	69
3. StVO § 16. — Zum Zwecke des Einsteigens hält auch der, der das Eintreffen des Mitfahrers erst abwartet. Allerdings muß das Eintreffen zeitlich feststehen oder mit großer Wahrscheinlichkeit alsbald zu erwarten sein, und die Wartezeit darf höchstens drei Minuten betragen. OLG Hamm vom 5. April 1968 — 3 Ss 305 68	65	5. ZPO § 124. — Die Erstattungsfähigkeit einer bestimmten Gebühr kann in dem von der Partei mit dem gleichen Sachvortrag betriebenen Kostenfestsetzungsverfahren nicht anders beurteilt werden als in dem rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren nach § 124 ZPO, das der Armenanwalt betrieben hat. OLG Hamm vom 14. März 1968 — 15 W 82 68	71
4. StPO §§ 16, 206 a, 270. — Die rechtzeitige Rüge der örtlichen Unzuständigkeit führt zur Einstellung des Verfahrens nach § 206 a StPO. — Eine Verweisung der Sache an das örtlich zuständige Gericht ist wirkungslos. Die Fortführung des Verfahrens in einem solchen Fall ohne neuen Eröffnungsbeschluß ist unzulässig. OLG Hamm vom 18. April 1968 — 2 Ss 307 68	66	6. BRAGeBO § 34 II; ZPO § 164. — Enthält die Sitzungsniederschrift keine Erklärung darüber, ob im Wege prozeßleitender Verfügung beigezogene Akten Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind, so ist bis zum Beweise des Gegenteils davon auszugehen, daß eine Beweisaufnahme durch Verwertung dieser Akten nicht stattgefunden hat. OLG Hamm vom 19. März 1968 — 15 W 121 68	71
Kostenrecht			
1. ZPO § 91 II S. 2; BRAGeBO § 43 I Ziff. 2, § 52. — Läßt eine fernab vom Prozeßgericht wohnende Partei im Mahnverfahren den Widerspruch durch einen Rechtsanwalt ihres Wohnsitzes erheben, so sind seine Kosten selbst bei voraussehbarem Anwaltswechsel erstattungsfähig. — Die Widerspruchsgebühr des § 43 I Ziff. 2 BRAGeBO ist auf die Verkehrsgebühr anzurechnen. OLG Hamm vom 4. Januar 1968 — 15 W 566 67	67	7. KostO § 58 III. — Der Notar kann die sog. Unzeitgebühr des § 58 III KostO nicht beanspruchen, wenn er aus von ihm zu vertretenden Umständen mit einem offensichtlich längere Zeit beanspruchenden Beurkundungsgeschäft erst kurz vor 18.00 Uhr beginnt, ohne die Beteiligten auf die Gebühr des § 58 III KostO hingewiesen zu haben. OLG Hamm vom 5. April 1968 — 15 W 561 67	72
2. ZPO § 103, § 104 III S. 5, § 577. — Im Kostenfestsetzungsverfahren ist die Anschlußbeschwerde zulässig. — Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle muß einen Kostentitel, der zunächst nicht eindeutig erscheint, auslegen; die Auslegung ist aber auf den Text der Urkunde zu beschränken. Die Heranziehung und Würdigung sonstiger Umstände sowie eine Beweisaufnahme über Tatsachen, die für die Auslegung von Bedeutung sein könnten, ist dem Kostenbeamten nicht gestattet. OLG Hamm vom 1. Februar 1968 — 15 W 555 67	68		

— MBL NW. 1969 S. 546

— MBL NW. 1969 S. 546.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.